

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung

zur

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, verkündet im Verkündungsblatt der Universität Nummer 201 / 2021.

Der Senat hat die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am 1. Juni 2021 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am 7. Juni 2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
A. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich	2
B. Standards guter wissenschaftlicher Praxis	2
§ 2 Prinzipen guter wissenschaftlicher Praxis	2
§ 3 Prozess der Forschungstätigkeit.....	3
§ 4 Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten	4
C. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis	5
§ 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	5
§ 6 Hinweisgebende und vom Verdacht Betroffene.....	6
§ 7 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	6
D. Schlussabstimmungen	7
§ 8 Inkrafttreten.....	7
Anlage 1 Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis	8
Anlage 2 Regelungen zur kontinuierlichen und forschungsbegleitenden Qualitätssicherung	10
Anlage 3 Regelungen zu wissenschaftlicher Publikationspraxis und Archivierung	12
Anlage 4 Regeln zu wissenschaftlichen Fehlverhalten	14

Präambel

Die Universität bekennt sich zu wissenschaftlicher Integrität als Basis ihrer vertrauenswürdigen Forschungs- und Bildungstätigkeit und zu diesem Zweck zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die für alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität in Forschung, Lehre und Ausbildung bindend sind. Sie stützt sich dabei auf die Qualitätsanforderungen, die sie sich in ihrem Leitbild als Selbstverpflichtung auferlegt hat sowie auf ihre Grundordnung (GO). Der Ausdruck ihrer Selbstverpflichtung ist geprägt vom respektvollen Umgang miteinander, mit anderen Menschen, mit Tieren, Kulturgütern sowie mit Umwelt und Natur und ist getragen vom gemeinsamen Ziel, das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft fortwährend zu stärken und zu fördern. Die mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft untrennbar einhergehende Verantwortung zur Sicherung der wissenschaftlichen Integrität tragen die Universität und ihre Mitglieder entsprechend ihres eigenen Wirkungsfeldes. Sie gewährleisten durch ihr redliches Denken und Handeln sowie das Umsetzen organisatorischer und verfahrensbezogener Regelungen gute wissenschaftliche Praxis.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Bestimmungen der Universität zur Umsetzung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Sie gilt für das gesamte wissenschaftliche Wirken an der Universität durch ihre Mitglieder und Angehörigen sowie in Kooperation mit Partnern, insbesondere mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

B. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Bestimmungen zu guter wissenschaftlicher Praxis sind in Anlage 1 „Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis“ definiert. Das wissenschaftliche Handeln an der Universität hat grundsätzlich lege artis zu erfolgen, die Transparenz und Ehrlichkeit hinsichtlich der eigenen Rechte sowie der Rechte anderer zu gewährleisten, festgestellte Ergebnisse konsequent zu hinterfragen und einen kritischen Diskurs zuzulassen und zu fördern.

(2) Jeder wissenschaftlich Tätige trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten und das eigene Wirken den in dieser Satzung festgehaltenen Bestimmungen zu guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität hat die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten und umzusetzen. Die Vermittlung derselben, unter Berücksichtigung der aktuellen Standards guter wissenschaftlicher Praxis, ist in die akademische Lehre einzubinden. Jeder an der Universität wissenschaftlich Tätige hat sich fortwährend dem Erwerb aktuellen Wissens zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Wissenschaft zu widmen. Hierzu stehen sie auf jeder Qualifikationsstufe im gegenseitigen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

§ 3 Prozess der Forschungstätigkeit

(1) Im wissenschaftlichen Prozess hat das Handeln in jedem Teilschritt nach den in § 2 formulierten Regelungen zu erfolgen. Die Universität und die an ihr tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben dies durch eine kontinuierliche, phasenübergreifende und forschungsbegleitende Qualitätssicherung zu gewährleisten. Die Anlage 2 „Regelungen zur kontinuierlichen und forschungsbegleitenden Qualitätssicherung“ umfasst Bestimmungen zur Sicherung und Überprüfung der Einhaltung der in § 2 formulierten Regelungen.

(2) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten des an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlichen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens sollen in einem regelmäßigen Austausch stehen. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

(3) Im wissenschaftlichen Prozess ist von allen Beteiligten die verfassungsrechtliche Forschungsfreiheit in Eigenverantwortung zu gewährleisten. Dies impliziert die Wahrung und Achtung von Rechten und Pflichten, die insbesondere aus gesetzlichen Vorgaben sowie Vereinbarungen mit anderen hervorgehen. Das wissenschaftliche Personal macht sich die Folgen seiner Forschungsergebnisse und die Gefahr eines etwaigen Missbrauchs kontinuierlich bewusst. Dies impliziert die Verpflichtung, sein Wissen, seine Erfahrung und seine Kompetenzen auch dahingehend einzusetzen, dass aus der Forschungstätigkeit sich etwa ergebende Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Hierbei werden insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte berücksichtigt.

(4) Die Beschränkung der Universität auf zivile Forschung gemäß Grundordnung und Leitbild der Universität stellt eine individuelle Verpflichtung für alle an der Universität forschenden Mitglieder und Angehörigen dar. Die Ethikkommission der Universität prüft und beurteilt einzelfallbezogen die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften, der Naturwissenschaften, der Mathematik sowie den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Ethikkommission gibt eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben am Menschen ab. Die individuelle Verantwortung aller wissenschaftlich Tätigen bleibt unberührt. Details hierzu sind in der Ordnung zur Arbeit der Ethikkommission geregelt.

(5) Jeder wissenschaftlich Tätige hat aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit und Nutzbarkeit der Forschung grundsätzlich seine Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Im Rahmen des öffentlich zugänglich Machens von Forschungsergebnissen werden die aller Publikationen zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien den FAIR- Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend in anerkannten Archiven und Repositorien hinterlegt. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, sind unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden. Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen sind im Rahmen einer Autoren- oder Mitautorenschaft auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang zu beschränken. Bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse sind zu zitieren, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf. Die Anlage 3 „Regelungen zu wissenschaftlicher Publikationspraxis“ umfasst weiterführende Regelungen zur Umsetzung wissenschaftlicher Publikationspraxis und Archivierung.

§ 4 Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten

(1) Die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen erfolgt anhand verschiedener Kriterien wie z.B. wissenschaftlicher Publikationen. Originalität und Qualität haben stets Vorrang gegenüber Quantität. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion sind bei der Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen zu berücksichtigen. Dies sind zum Beispiel ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer. Zudem können Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte

Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

(2) Bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen ist der Grundsatz zu beachten, dass die Zitierhäufigkeit nur als eines unter mehreren Kriterien für die Qualität einer Publikation herangezogen werden kann.

(3) Für die Qualität einer Veröffentlichung kommt es maßgeblich darauf an, inwieweit es sich um originelle Fragestellungen oder deren originelle Lösungen handelt, inwieweit ein neuer Erkenntnisgewinn und nicht nur eine Bestätigung früherer Befunde erreicht wurde und wie hoch der Anteil der einzelnen Forschenden am wissenschaftlichen Konzept der Untersuchungen, an den Experimenten und an der Manuskriptgestaltung ist.

(4) Bei Berufungs- und Bewerbungsverfahren sowie bei der leistungs- und belastungsorientierten Mittelzuweisung soll bei einer hohen Zahl von Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers zusätzlich eine beschränkte Anzahl von Publikationen benannt werden, die einer Qualitätsbewertung unterzogen werden soll. Zur Erlangung eines Gesamtbildes können auch nichtbenannte Veröffentlichungen in die Bewertung mit einbezogen werden.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

C. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße im Sinn der in Anlage 4 „Regeln zu wissenschaftlichen Fehlverhalten“ niedergelegten Bestimmungen. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat.

§ 6 Hinweisgebende und vom Verdacht Betroffene

- (1) Die nach Anlage 4 an der Universität für das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständigen Stellen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch des von den Vorwürfen Betroffenen ein.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (3) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder dem Hinweisgebenden noch dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (4) Näheres regelt Anlage 4.

§ 7 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Anlage 4 „Regeln zu wissenschaftlichen Fehlverhalten“ umfasst insbesondere Regelungen zum Verfahren in Verdachtsfällen, zu Zuständigkeiten für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zu Ombudspersonen und Mitgliedern der Untersuchungskommissionen, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Sie zeigt zudem verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind.
- (2) Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung.
- (3) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Das Verfahren ist möglichst zeitnah durchzuführen. Es sind entsprechend unverzüglich alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (4) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermitt-

lungen und dessen Bekanntgabe der betroffenen Person gegenüber betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

D. Schlussabstimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 7. Juni 2021

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil.

Kai-Uwe Sattler

Präsident

Anlage 1 Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis

Zum Zweck der Umsetzung der „Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis“ orientiert sich die Universität sowohl an dem darauf bezogenen Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft als auch an der „European Charta for Researchers“ und dem „Code of Conduct for the recruitment of Researchers“. Die Universität gibt sich nachfolgende Leitlinien:

1. Die Fachgebietsleitungen und die Leitung von Arbeitsgruppen leiten den wissenschaftlichen Nachwuchs frühestmöglich zum wissenschaftlichen Arbeiten an, fördern eine eigenverantwortliche und selbständige Forschungstätigkeit und unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess. Dabei muss Befangenheit und jeder Anschein von ihr vermieden werden. Interessenskonflikte oder Befangenheit sind anzuzeigen.

2. Die Leitung einer Arbeitsgruppe wird durch die Fachgebietsleitung bestimmt. Arbeitsgruppen sollen in der Regel von Habilitierten oder vergleichbar qualifizierten Personen geleitet werden, die unter der Aufsicht der für das Forschungsvorhaben zuständigen Fachgebietsleitung stehen.

3. Das Präsidium der Universität garantiert, dass die Forschenden die rechtlichen und ethischen Pflichten, die sich aus den Standards guter wissenschaftlicher Praxis ergeben, einhalten können. Es schafft die notwendigen Rahmenbedingungen. Dazu gehören neben der Gewährleistung einer effizienten Aufgaben- und Organisationsstruktur insbesondere klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze zur Sicherung

- aller ethischen und professionellen Aspekte guter wissenschaftlicher Praxis,
- von angemessenen Arbeitsbedingungen aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer offenen und transparenten Personalauswahl,
- der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
- der Chancengleichheit und Diversitätsstandards.

4. Die Universität gewährleistet im Rahmen ihres vom Senat beschlossenen Personalentwicklungskonzepts, welches einer sukzessiven Weiterentwicklung unterworfen ist, den kontinuierlichen individuellen Entwicklungsprozess der an ihr wissenschaftlich Tätigen. Wesentliche Grundsätze hierfür sind im Kodex der Universität „Gute Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft an der TU Ilmenau“, dessen Umsetzung und Einhaltung der Überwachung durch eine eigens eingerichteten Ombudskommission unterliegt, sowie im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) verankert.

5. Gleichstellung und Berücksichtigung der Vielfältigkeit (Diversität) sind im Leitbild der Universität verankert und werden an dieser in all ihren Dimensionen als Querschnittsaufgabe und -verantwortung verstanden, die von allen

Mitgliedern und Angehörigen der Universität gemeinschaftlich zu erfüllen und zu tragen sind. Die konkreten Regularien sind im Gleichstellungskonzept, im Gleichstellungsplan und der Gleichstellungsrichtlinie der Universität niedergelegt. Die Koordination der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die hierfür zuständige Stelle der Universität.

6. Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich verantwortungsvoll in ihrem Aufgabenbereich in das wissenschaftliche Gesamtvorhaben ein. Sie haben einen Anspruch auf regelmäßige Beratung und Unterstützung bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten durch die jeweilige Leitung der Arbeitsgruppen. Das technische Personal bearbeitet wissenschaftlich - technische Aufgaben qualitätsgerecht entsprechend den Anforderungen des verantwortlichen wissenschaftlichen Personals.

7. Ein Betreuungsanspruch besteht für Forschungsarbeiten von Promovierenden sowie in der Postdoc - Phase. Promovierende, Habilitierende und Juniorprofessoren berichten in ihrer Arbeitsgruppe regelmäßig über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten und nehmen an Seminaren teil. Durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung werden die Rahmenbedingungen der Betreuung zu Beginn der Promotionsphase individuell abgesprochen und geregelt.

8. Die Universität stellt eine fachlich exzellente und zuverlässige Betreuung von Promotions- und Habilitationsvorhaben sicher. Details hierzu regeln die Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen (PromO-AB), die Promotionsordnungen – Besondere Bestimmungen sowie die Habilitationsordnung der Universität. Diese Regelungen werden durch den Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs regelmäßig überprüft und bei Bedarf durch den Senat aktualisiert.

9. Die Fakultäten und Fachgebiete werden durch das Graduate Center der Universität beim Angebot fachübergreifender Qualifizierungsmaßnahmen für Promovierende unterstützt. Besonderes Augenmerk liegt hier auf der aktiven Einbeziehung und Betreuung internationaler Promovierender. Das Graduate Center ermittelt regelmäßig Erwartungen und Bedarfe wissenschaftlicher Nachwuchskräfte, informiert kontinuierlich über Angebote und bietet regelmäßig geeignete Maßnahmen und Formate für eine fachübergreifende Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an.

10. Für das Verfahren und den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten gilt Anlage 4. Das Recht eines jeden Mitglieds der Universität, sich in Konfliktfällen an den Schlichtungsausschuss der Universität zu wenden (§ 30 GO), bleibt davon unberührt.

Anlage 2 Regelungen zur kontinuierlichen und forschungsbegleitenden Qualitätssicherung

1. Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Forschenden der Universität wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
2. Wissenschaftliche Untersuchungen werden stets nach dem neuesten Stand der Forschung unter Verwendung des aktuellen relevanten Schrifttums zu dem betreffenden Forschungsthema durchgeführt. Dieses Schrifttum ist bei allen Forschungsarbeiten zu dokumentieren.
3. Die Herkunft der verwendeten Daten, Materialien und Software ist anzugeben und die Originalquellen sind zu zitieren. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sind zu beschreiben, der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Wissenschaftliche Ergebnisse müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein. Dies erfordert neben Quellenangaben eine exakte Beschreibung der angewandten Methoden und der Ergebnisse.
4. Unterlagen wissenschaftlicher Untersuchungen (Primärdaten) sind auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren. Der Aufbewahrungszeitraum beträgt zehn Jahre. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten 2016 beschlossen und 2020 aktualisiert.
5. Die Leitung der Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung für eine kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit und ist Ansprechperson für interne Konfliktlösungen zwischen Mitarbeitern sowie Mitarbeitern und Vorgesetzten. Sie überwacht die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und leitet und koordiniert das wissenschaftliche Gesamtvorhaben der Arbeitsgruppe unter dem gebotenen wissenschaftlichen Standard.
6. Die Arbeitsgruppenleitung kann ihre Aufgaben zeitweilig an einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe delegieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, sowie für eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse bleibt davon jedoch unberührt.
7. Bei der Planung eines Forschungsvorhabens ist der aktuelle Stand der Technik umfassend zu berücksichtigen. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen sowie die sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich gemachten Forschungsleistungen sind elementarer Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis.

8. Recherchen zum aktuellen Stand der Technik, die Überprüfung der Schutzrechtssituation, die laufende Beachtung von Wettbewerbern, Märkten, Rechtsständen und Zitierungen sowie die Durchführung von Konkurrenz- und Trendanalysen werden bei der Planung neuer Forschungsvorhaben an der TU Ilmenau vorausgesetzt.

9. Die Umsetzung der wissenschaftlichen Qualitätsstandards spielt insbesondere bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, unter anderem im Rahmen der Promotionsbetreuung eine wichtige Rolle und ist entsprechend in der PromO-AB und den Betreuungsvereinbarungen mit den Promovierenden verbindlich festgeschrieben.

10. Die Universität respektiert die Vielfalt ihrer Fachkulturen und deren unterschiedliche Maßstäbe für die Bewertung von Forschungsleistungen. Im Sinne einer Vergleichbarkeit nicht nur im internen Verhältnis, sondern vor allem in einem nationalen und internationalen Forschungsraum, erfolgt die Bewertung von Forschungsqualität maßgeblich anhand veröffentlichter Forschungsergebnisse und ihrer wissenschaftlichen Qualität.

11. Der offene, uneingeschränkte Zugang zu Forschungsergebnissen bildet eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt und die Intensivierung des internationalen wissenschaftlichen Austauschs. Die Technische Universität Ilmenau bekennt sich daher in Hinsicht auf wissenschaftliche Veröffentlichungen zu den Grundsätzen des „Open Access“, wie sie in der Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen festgehalten sind.

12. Sichtbarkeit und Akzeptanz von Forschung, aber auch der Transfer von Forschungsergebnissen erfordern eine Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit über die eigene wissenschaftliche Gemeinschaft hinaus.

13. Die Publikationen der Mitglieder und Angehörigen der Universität sind in der Hochschulbibliographie nachzuweisen, soweit diese im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an der Universität entstanden sind.

14. Die Universität ist Partnerin des Kompetenznetzwerks Forschungsdatenmanagement an den Thüringer Hochschulen, welches die Einhaltung der Standards zum Umgang mit Forschungsdaten unterstützt und auf seinen Webseiten Informationen und Wissenswertes rund um das Thema "Forschungsdatenmanagement im Freistaat" bereitstellt.

Anlage 3 Regelungen zu wissenschaftlicher Publikationspraxis und Archivierung

1. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität hinterlegen, wann immer möglich, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, der Anschlussfähigkeit der Forschung und der Nachnutzbarkeit, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien (siehe Anlage 2, Absatz 4).

2. Der Förderung des Publikationswegs Open Access dienen die folgenden Grundsätze und Maßnahmen:

- Die Technische Universität Ilmenau empfiehlt ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Forschungsergebnisse auf dem Open-Access-Weg zu veröffentlichen.
- Die Universität richtet einen Publikationsfonds ein, aus dem Mittel zur Zahlung von Gebühren bereitgestellt werden, die für Veröffentlichungen in qualitätsgesicherten Open-Access-Publikationsorganen zu entrichten sind.
- Die Technische Universität Ilmenau weist auf die Möglichkeit hin, Veröffentlichungen – soweit urheberrechtlich möglich – parallel oder nach einer Karenzfrist in elektronischer Form frei zugänglich zu machen, beispielsweise über den Publikationsservice ilmedia der Universitätsbibliothek.

3. Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Dies ist der Fall, wenn Forschende in erheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens mitgewirkt, an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung und der Bereitstellung der Daten, der Software und der Quellen mitgearbeitet und an der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen beteiligt waren oder am Verfassen des Manuskripts mitgearbeitet haben. Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig und eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

4. Die Forschenden verständigen sich, wer die Autorenschaft der Forschungsergebnisse innehaben soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

5. In wissenschaftlichen Arbeiten wird in redlicher Weise mit Gegenmeinungen umgegangen. Befunde, welche eine Hypothese in einem wissenschaftlichen Werk in Frage stellen, sind zu dokumentieren. Die Autorin

beziehungsweise der Autor setzt sich in redlicher Argumentation mit diesen Befunden auseinander.

6. Die sorgfältige Auswahl geeigneter, qualitätsgesicherter Publikationsorgane wird an der Universität durch die gemeinsamen Empfehlungen des Präsidiums und der Universitätsbibliothek der Universität gewährleistet.

Anlage 4 Regeln zu wissenschaftlichen Fehlverhalten

1. Die Universität geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Mitglieder nach. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

3. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- durch Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen
- durch Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, zum Beispiel durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,
- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben über das Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf:

- ein von jemand anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk, von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, vor allem durch die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und

- Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt),
- durch Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen der disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
 - für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten.
- d) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
- der Beteiligung am Fehlverhalten anderer
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
 - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- e) Fehlverhalten von Gutachtenden und Gremienmitgliedern durch die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke.

4. Ombudsperson

- a) Als Ansprechperson für Personen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, wählt der Senat jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Ombudsperson und eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und wahrt dabei im Besonderen die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen.
- b) Nicht als Ombudspersonen zu wählen sind Angehörige des Präsidiums und der Dekanate sowie die Sprecherinnen und Sprecher von Gremien der TU Ilmenau.
- c) Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden vertrauenswürdige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt.
- d) Jedes Mitglied der TU Ilmenau hat Anspruch darauf, die gewählte Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Im Falle der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudsperson steht ihre Stellvertretung zur Verfügung. Die erforderlichen Kontaktdaten sind auf den Webseiten der Universität öffentlich zugänglich.

e) Hinweisen von Personen oder Einrichtungen außerhalb der Universität ist in angemessener Form und Frist nachzugehen.

5. Kommission

a) Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt der Senat eine – ebenfalls öffentlich auf den Webseiten zugängliche und personell ausgewiesene – ständige Kommission. Zu Mitgliedern der Kommission beruft der Senat jeweils für die Dauer von vier Jahren fünf Angehörige der Professorenschaft, welche Mitglieder der Universität sein müssen. In der Kommission soll jede Fakultät vertreten sein. Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Sprecher. Die Kommission kann Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen, des Weiteren einzelne Mitglieder im Falle der Befangenheit von ihren Pflichten entbinden. Für den Fall der Betroffenheit wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist ein Mitglied der Gruppe des wissenschaftlichen Personals aus der betreffenden Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsrates mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Ombudsperson beziehungsweise seine Stellvertretung gehört der Kommission als Gast mit beratender Stimme an.

b) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der Universität, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden im gegebenen Fall von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

c) Die Kommission tagt nichtöffentlich.

d) Beschlüsse der Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei festgestellter Beschlussfähigkeit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit unberücksichtigt. Bei Abwesenheit von Mitgliedern ist eine Stimmrechtsübertragung in entsprechender Anwendung von § 5 GO möglich. Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich nach § 25 Absatz 1 ThürHG.

e) Das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist vertraulich.

6. Vorprüfung

a) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfall die Ombudsperson, gegebenenfalls auch ein Mitglied der Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen;

bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

b) Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz des Informierenden und der Betroffenen der Kommission, die die Angelegenheit untersucht.

c) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die schriftliche Stellungnahme beträgt drei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase nicht offenbart.

d) Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt beziehungsweise ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

e) Wenn die informierende Person mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

f) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren, das die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchführt, übergeleitet.

7. Förmliche Untersuchung

a) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird den oder dem Betroffenen und der Universitätsleitung vom Vorsitzenden der Kommission (Ziffer 5) mitgeteilt.

b) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Sachkundige für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können unter anderem Schlichtungsberaterinnen und -berater zählen.

- c) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem wissenschaftlich Tätigen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d) Den Namen der informierenden Person offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive, die zum Vorwurf möglichen Fehlverhaltens geführt haben, zu prüfen sind.
- e) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Universitätsleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- f) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Universitätsleitung geführt haben, sind der betroffenen und der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- g) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- h) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

8. Weitere Verfahren

- a) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Universitätsleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- b) In der Universität sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, zum Beispiel der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen.
- c) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Kommission diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Die betroffene Fakultät in Zusammenarbeit mit der Ombudsperson informiert und

berät im Ergebnis der Feststellungen der Kommission diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, sowie die Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden. Auf Wunsch unterstützen sie diesen Personenkreis bei der Absicherung der wissenschaftlichen Integrität.

d) Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Ombudsperson zu prüfen, ob und inwieweit weitere wissenschaftlich Tätige (im Rahmen von Kooperationen oder Koautorenschaften), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

e) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.